

Bozen, am 10. Jänner 2013

CONTOR INFORMIERT 01/2013

Jahrgang 2013

Zum Versand gegeben am 11. Jänner 2013

Die "neue" Rechnung ab 2013	1	Absetzbarkeit Firmenautos.....	4
Arbeitssicherheit – Eigenerklärung noch gültig	2		
Steuerneuheiten	2		

DIE "NEUE" RECHNUNG AB 2013

Im Stabilitätsgesetz 2013 (Ges. Nr. 228/2012) ist die EU-Fakturierungsrichtlinie umgesetzt worden. Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

- Die wichtigste Neuerung betrifft die **korrekte Identifikation des Kunden**: man hat in der Rechnung **zwingend** entweder die **MwSt-Nummer** oder die ID-Nummer des Kunden (sofern EU-Ausland und Unternehmen) anzugeben; bei Umsätzen gegenüber Privatpersonen oder bei Ankäufen für den privaten Bereich ist die **Steuernummer** anzuführen. Wenn der Einzelunternehmer also für sich privat auf Rechnung einkauft, gibt er seine Steuernummer an. Wenn derselbe Unternehmer für seinen Betrieb einkauft, gibt er seine MwSt.-Nr. an. Auf jeder Rechnung ist also entweder die MwSt.-Nr. oder die Steuernummer des Empfängers vermerkt.
- Die Mindestinhalte der Rechnung wurden soweit nicht geändert, man verlangt eine genauere **Unterscheidung** und einheitliche Benennung der **nicht steuerpflichtigen** (non imponibile - Art. 8, Art. 9), der **nicht steuerbaren** (non soggetto - Art. 2, Art. 3, Art. 7, Art. 15) und der **steuerfreien** (esente - Art. 10) Umsätze.
- Änderungen gibt es auch in Bezug auf die **Rechnungsnummerierung**: Vorher sprach man von einer fortlaufenden, **lückenlosen Nummerierung pro Jahr**; der neue Text erwähnt nur mehr eine fortlaufende, lückenlose Nummerierung, die eine eindeutige Identifizierung der Rechnung ermöglicht. Es fehlt also der Jahresbezug. Eine gerade eben veröffentlichte amtliche Klarstellung besagt, dass das Ausstellungsdatum zusammen mit der Nummerierung eine eindeutige Identifizierung der Rechnung garantiert. Somit können die Rechnungen **wie bisher nummeriert werden**. Eine weitere Möglichkeit ist nun über die Jahre fortlaufend zu nummerieren ohne jedes Jahr mit 1 zu beginnen. In der Praxis empfiehlt sich aber dennoch ein neuer Nummernkreis nach Kalenderjahr.
- Die **Fristen für die Rechnungserteilung** sind vereinheitlicht worden: bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerben wird der Zeitpunkt der Umsatzerbringung definiert: Es ist dies der Zeitpunkt des Beförderungsbegins oder der Übergabe an den Spediteur abgestellt (und nicht mehr auf den Zeitpunkt der Übergabe im Inland). Die Rechnungen für innergemeinschaftliche Umsätze bzw. die Erwerbsbesteuerung für die erhaltenen Umsätze müssen spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats nach Umsatzerbringung ausgestellt werden. Für die MwSt-Abrechnung muss die Rechnung weiterhin wie bisher in der Periode der Umsatzerbringung berücksichtigt werden. Dies ist nur durch die Registrierung der Rechnung innerhalb des Ausstellungsmonats möglich.
- Eine Rechnung ist nun auch in den Fällen auszustellen, in denen der Umsatz aufgrund der **fehlenden Territorialität** (Ort der Leistung in einem EU-Nachbarstaat oder in einem Drittland) nicht in Italien steuerbar ist (Art. 7 bis Art. 7-septies MwStG). Dadurch erhöht sich der MwSt-Umsatz.
- Für die von Steuerpflichtigen aus anderen **EU-Mitgliedstaaten bezogenen Lieferungen und Leistungen** hat man die Besteuerung bzw. die Erfassung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft grundsätzlich durch die **Erwerbsbesteuerung** bzw. durch die Ergänzung mit der MwSt. der erhaltenen Rechnung vorzunehmen. Das Verfahren der Eigenrechnung betrifft nur mehr die Dienstleistungen und Lieferungen, die von Steuerpflichtigen aus Drittländern (Schweiz oder andere Nicht EU) bezogen werden.

ARBEITSSICHERHEIT – EIGENERKLÄRUNG NOCH GÜLTIG

Mit Ende des letzten Jahres wollte die Regierung die Möglichkeit der Eigenerklärung für Kleinbetriebe für die Erarbeitung der Risikoanalyse zum Thema Arbeitssicherheit abschaffen. Nun ist ein Aufschub gewährt worden.

Wie bekannt, konnten Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeiter auf die schriftliche Verfassung einer Risikoanalyse zur Arbeitssicherheit verzichten. Hierzu musste allerdings in einer Eigenerklärung festgehalten werden, dass die Analyse sehr wohl durchgeführt worden ist, nur dass man eben auf eine schriftliche Verfassung verzichtet hat. Diese Eigenerklärung hätte ursprünglich mit Ende 2012 ihre Gültigkeit verloren, und auch Kleinbetriebe unter 10 Mitarbeiter hätten die Risikoanalyse schriftlich verfassen müssen.

Hierzu wollte man eigentlich standardisierte Prozeduren vorsehen, um die Sache so weit als möglich zu vereinfachen. Wie üblich sind die Standardvorgaben noch nicht erarbeitet worden (bzw. viel zu kompliziert geworden), und aus diesem Grund hat der Staat einen Aufschub gewährt.

Es bleibt demnach für Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern bis Ende Juni 2013 die Möglichkeit gegeben, mittels einer Eigenerklärung festzuhalten, dass die Arbeitssicherheitsrisikoanalyse durchgeführt wurde. Ohne den betreffenden Aufschub wäre mit 1. Januar 2013 die Möglichkeit der Eigenerklärung nicht mehr gegeben und auch Kleinbetriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern wären gezwungen gewesen, kompliziertere und aufwändigere Dokumentation in Sachen Arbeitssicherheit zu verfassen.

Nun also gilt: Für Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern bleibt in Sachen Risikoanalyse bis 30. Juni 2013 alles beim Alten und sie können die Durchführung der Risikoanalyse bis zum genannten Datum weiterhin mittels Eigenerklärung festhalten.

Im Laufe des Februar 2013 sollen die überarbeiteten vereinfachten Vorgangsweisen publiziert werden.

STEUERNEUHEITEN

Zwischen „Wachstumsdekret 2.0“, „Stabilitätsgesetz 2013“ und wie sie sonst noch alle heißen, wäre es derzeit nötig, sich ausschließlich dem Studium der Steuerneuheiten zu widmen. Jeden Tag gibt es Änderungen und Neues.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit listen wir die wichtigsten Bestimmungen der letzten Zeit in zusammengefasster Form auf.

Zertifiziertes elektronisches Postfach für Einzelunternehmen

Einzelbetriebe, welche sich ab dem 21/10/2012 im Handelsregister eintragen lassen wollen, müssen obligatorisch ein zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC) angeben. Bereits bestehende (und im Handelsregister bereits eingetragene) Einzelbetriebe müssen bis zum 30/06/2013 (und nicht mehr bis zum 31/12/2013) sich ein solches zulegen und dieses im Handelsregister nachtragen lassen.

Es kann natürlich auch ein bereits bestehendes PEC-Postfach angegeben werden (z.B. jenes der eigenen Gesellschaft), es muss nicht für jede Firma ein eigenes angelegt werden. Klar muss allerdings auch sein, dass die sogenannte „Domizilierung“ auf ein anderes PEC-Postfach eine bestimmte Verantwortung mit sich bringt („ist gewährleistet, dass die Mails gecheckt werden und mir der Inhalt termingerecht mitgeteilt wird?“). der Versand von Nachrichten über die PEC ist einem Einschreibebrief mit Rückantwort gleichgestellt und kann somit schwerwiegende Konsequenzen haben.

Erhöhung landwirtschaftliche Katastererträge

Mit 2013 steigen die Katastererträge für landwirtschaftliche Grundstücke um 5% für die hauptberuflichen Landwirte, so alle anderen Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken um 15%

Gebühr für Gemeindedienste „Tares“

Um den Gemeinde zusätzliche Einnahmen zu verschaffen, ist eine Art Müll- und Servicegebühr für die Gemeinden eingeführt worden. Zusätzliche zur Müllgebühr wird auf die Nutzfläche der Immobilien eine Abgabe von EUR 0,30 pro m² vorgesehen, welche als Entgelt für die Straßenbeleuchtung, für die Schneeräumung und für die Instandhaltung der Gemeindestraßen verwendet wird. Wie diese Abgabe in Südtirol umgesetzt wird, ist noch nicht klar.

Finanztransaktionssteuer „Tobin Tax“

Mit 01. März 2013 wird eine Steuer beim Ankauf von Aktien und Wertpapieren im Ausmaß von 0,12% des Kaufpreises eingeführt. Für Derivate ist die Steuer erst ab 01. Juli 2013 fällig. Die Steuer auf Wertpapierdepots wird außerdem erhöht.

Änderungen bei der IMU

Ab 2013 sollen die Gemeinden die gesamte IMU behalten dürfen und nichts dem Staat abgeben müssen, mit Ausnahme der IMU auf gewerbliche genutzte Gebäude der Katasterkategorie D, wo die gesamte IMU im Ausmaß von 7,6 Promille an den Staat abgeliefert werden muss.

Pauschalabzug auf Mieteinnahmen verringert

Mit dem heurigen Jahr ist der Pauschalabzug auf Mieten von bisher 15% auf 5% verringert worden. Konkret bedeutet das eine beträchtliche Steuererhöhung: musste ich bisher auf eine kassierte Miete von EUR 10.000 im Jahr EUR 8.500 versteuern (der Rest war ein pauschaler „Spesenabzug“), so beträgt ab 2013 die zu versteuernde Grundlage EUR 9.500 bei gleichem Mietinkasso.

Kunden- und Lieferantenlisten

Das Limit von EUR 3.000 für die Kunden- und Lieferantenlisten ist abgeschafft worden (siehe **CONTOR INFORMIERT** 01/2011), somit müssen am 30/04/2013 die Listen im vollen Umfang wieder eingereicht werden. Auch für Kassenbons über EUR 3.600 müssen die Personalien des Kunden festgehalten werden und gemeldet werden. Seit 19. Dezember 2012 ist die Bestimmung dahingehend aufgeweitet worden, dass auch von der Registerführung befreite Landwirte (Umsatz unter EUR 7.000) die Kunden- Und Lieferantenliste abgeben müssen. Sollten Sie also eine Tätigkeit als befreiter Landwirt ausüben, bitten wir um die Zusendung der Rechnungen (Eingangsrechnungen und Eigenrechnungen der Käufer) innerhalb Ende Jänner 2013 für das Jahr 2012, damit wir dieser Pflicht termingerecht nachkommen können.

Die einzige gute Nachricht: Absetzbeträge für Familienlasten erhöht

Mit 2013 steigen die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder, von EUR 800 auf EUR 950 je Kind (von EUR 900 auf EUR 1.220 für Kinder unter 3 Jahren). Für Kinder mit Handicap wird der Abzug um EUR 400 erhöht.

MwSt. steigt von 21% auf 22% mit 01. Juli 2013

Trotz des derzeitigen Wahlkampfgeplänkels wird an der Erhöhung wohl kein Weg vorbeiführen.

Regelung Zahlungsfristen

Dies ist der x-te Versuch, die Zahlungsmoral in Italien auf akzeptable Standards zu heben. Seit dem 01. Jänner 2013 gilt im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen oder auch Freiberuflern eine Zahlungsfrist von 30 Tagen, welche auch von der öffentlichen Verwaltung eingehalten werden muss. Lediglich in einigen Bereichen (z.B. öffentl. Gesundheitsdienst) kann die Zahlung innert 60 Tagen erfolgen.

Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen müssen auf jeden Fall schriftlich festgesetzt werden.

Ab dem 31. Tag können Verzugszinsen neben einer Pauschale für die Forderungseintreibung geltend gemacht werden.

Die gesetzlichen Verzugszinsen bestehen aus einem variablen und einem festen Teil: Der variable Teil wird halbjährlich mit Bezug auf den Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank festgelegt (im zweiten Semester 2012 betrug er 1 Prozent); der feste Teil beträgt jetzt 8 Prozent.

Sistri startet neu durch

Das elektronische Abfallnachverfolgungs-System Sistri soll mit 01. Juli 2013 definitiv eingeführt werden, in vereinfachter Form.

Aufwertung Baugrund oder Bauerwartungsland und Gesellschaftsanteile

Die steuerliche Aufwertung für Grundstücke und Beteiligungen ist zum x-ten Mal wieder neu aufgelegt worden. Es zählt der Wertansatz zum 01/01/2013. Innerhalb 30/06/2013 muss die beeidete Schätzung erstellt werden und die entsprechenden Abgaben (2% auf Beteiligungen, 4% auf Gründe auf den aufgewerteten Betrag) eingezahlt werden. Nehmen Sie diese Chance wahr, wenn Sie Baugrundstücke oder Beteiligungen demnächst verkaufen wollen, denn damit verringert sich der zu besteuerte Mehrerlös beträchtlich.

ABSETZBARKEIT FIRMENAUTOS

Wenn an der Steuerschraube gedreht wird, trifft es nicht ungerne die Firmenautos. Dort lässt sich mit wenig Aufwand viel Kasse machen. So hat auch das „Stabilitätsgesetz 2013“ die Ankündigungen des letzten Herbstes bestätigt.

Mit 2013 werden die steuerlich absetzbaren Quoten bei Firmenautos erneut nach unten korrigiert. Mittlerweile ist für ein „normales“ Firmenauto wirklich nur mehr eine Bagatelle für die Einkommenssteuer absetzbar.

Die folgende Übersicht listet die Änderungen 2013 auf:

Art des Fahrzeugs	Steuerjahr 2012	Steuerjahr 2013
im ausschließlichen Gebrauch des Unternehmens (Fahrschulen, Mietwagenunternehmen, Leasingfirmen)	vollständige Absetzbarkeit aller Kosten (100%)	Unverändert
öffentlicher Dienst (Taxi)	vollständige Absetzbarkeit aller Kosten (100%)	Unverändert
Dem Angestellten zugewiesen für gemischten Gebrauch (betrieblich und privat) für die Mehrheit des Jahres, unter Berechnung des geldwerten Vorteils (fringe benefit)	teilweise Absetzbarkeit aller Kosten (90%), sofern die Berechnung des geldwerten Vorteils sich auf 4.500 Jahreskilometer bezieht	teilweise Absetzbarkeit aller Kosten (70%), sofern die Berechnung des geldwerten Vorteils sich auf 4.500 Jahreskilometer bezieht
„normales“ Firmenauto (nicht als Klein-LKW zugelassen) in allen anderen Situationen	Absetzbarkeit: Abschreibequote 40% , berechnet auf das Limit von EUR 18.075,99; Leasingraten proportional zu 40% auf genanntes Limit; Langzeitmieten 40% auf EUR 3.615,20; laufende Kosten 40%	Absetzbarkeit: Abschreibequote 20% , berechnet auf das Limit von EUR 18.075,99; Leasingraten proportional zu 20% auf genanntes Limit; Langzeitmieten 20% auf EUR 3.615,20; laufende Kosten 20%
Handelsvertreter	Absetzbarkeit: Abschreibequote 80% , berechnet auf das Limit von EUR 25.0822,84; Leasingraten proportional zu 80% auf genanntes Limit; Langzeitmieten 80% auf EUR 3.615,20; laufende Kosten 80%	unverändert
Freiberufler und Künstler (nicht Angestellten zur Verfügung im Rahmen des fringe benefit)	Absetzbarkeit (beschränkt auf ein Fahrzeug pro Freiberufler, auch im Falle von Sozietäten): Abschreibequote 40% , berechnet auf das Limit von EUR 18.075,99; Leasingraten proportional zu 40% auf genanntes Limit; Langzeitmieten 40% auf EUR 3.615,20; laufende Kosten 40%	Absetzbarkeit (beschränkt auf ein Fahrzeug pro Freiberufler, auch im Falle von Sozietäten): Abschreibequote 20% , berechnet auf das Limit von EUR 18.075,99; Leasingraten proportional zu 20% auf genanntes Limit; Langzeitmieten 20% auf EUR 3.615,20; laufende Kosten 20%

Infolge dieser neuerlichen Einschränkung ist es steuerlich sinnvoll, KM-Vergütungen für die Fahrten mit dem Privatfahrzeug auszuführen. Diese sind im Betrieb voll absetzbar (sofern die steuerlich absetzbaren Sätze laut ACI eingehalten werden) und müssen beim Empfänger nicht versteuert werden. Diese Regelung greift allerdings nicht beim Einzelunternehmer, welcher mit seinem „Privatfahrzeug“ für die Firma fährt.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch